

Dadurch soll Gerhard Ebelings Wesensbestimmung der Kirchengeschichte als „Geschichte der Auslegung der Heiligen Schrift“ um die kategoriale Einsicht in die „Interdependenz von Kirche und Gesellschaft“ erweitert und präzisiert werden (197), damit die Geschichte der Glaubensgemeinschaft sowohl im Blick auf ihre innere Struktur als auch ihre Interaktionen mit der sozio-kulturellen Umwelt ergründet werden kann. In Bezug auf die innere Struktur und deren Entwicklungsgeschichte werden „grundlegende Entscheidungen“ (199) in den Mittelpunkt gestellt, die die religiöse Kommunikation ermöglichen: Dazu zählen Gottesdienst und Festkalender, Bekenntnis und Lehre sowie die Organisation der Gemeinde. Ohne nähere Begründung spricht sich St. gegen eine eigenständige Subdisziplin „Dogmengeschichte“ aus, wobei er sich seinem Bonner Kollegen Wolfram Kinzig anschließt, der allerdings bei seinen Überlegungen einen historisch und theologisch verengten Dogmenbegriff zu Grunde legt. In seinem Bemühen, die Interaktion von Kirche und sozio-kultureller Umwelt als eine unverzichtbare Perspektive der Historischen Theologie hervorzuheben, stellt St. sodann „historiographische Regeln“ auf, in denen die Relationen von Kirche und Bildungssystem, kirchlicher Verfassung und gesellschaftlicher Entwicklung sowie Glaubensgemeinschaft und kollektivem Selbstbewusstsein zum Gegenstand kirchengeschichtlicher Untersuchung erklärt werden (203–205).

Insgesamt wird hiermit ein Konzept Historischer Theologie vorgelegt, dessen Intention, Kirchen- und Profangeschichte miteinander zu verknüpfen, der heute gängigen Praxis kirchengeschichtlicher Forschung entspricht. Barths Funktionsbestimmung der Kirchengeschichte demgegenüber als „ganz abwegig“ (206) zu bezeichnen, erklärt sich zwar aus der grundlegenden Orientierung an Schleiermacher, verkennt aber sowohl den wissenschaftsgeschichtlichen Kontext als auch die wissenschaftstheoretische Relevanz der Ausführungen Barths, wenn sie nicht nur schlagwortartig zitiert, sondern eingehend reflektiert werden. Ist der Auffassung grundsätzlich zuzustimmen, dass es die grundlegende Aufgabe der Historischen Theologie ist, die Genese der christlichen Öffentlichkeit zu erhellen und zugleich zum Verständnis der gegenwärtigen Gesellschaft beizutragen, weshalb „die Kirchliche Zeitgeschichte die sinnvolle und zweckmäßige Pointe der historischen Praxis überhaupt [bildet]“ (206), so wird die Theoriedebatte, die genau zu diesem Thema in den 1990er Jahren unter Kirchenhistorikern – v. a. Gerhard Besier und Hans Günter Ulrich auf der einen sowie Kurt Nowak und Martin Greschat auf der anderen

Seite – geführt worden ist, hier überhaupt nicht berücksichtigt. Dabei hätte das dazu beitragen können, den Horizont der abschließenden Reflexionen zu einer heilsgeschichtlichen Geschichtsauffassung erheblich zu erweitern und die eschatologische Dimension der „Hoffnungsgewissheit“, um die es St. geht, genauer in den Blick zu nehmen. Stattdessen wird für eine theologische Historik, die sich dem kritischen Gespräch mit den Geschichtswissenschaften stellt, empfohlen, die Frage nach den Bedingungen geschichtlicher Erkenntnis durch Schleiermachers Zuordnung von „Sittenlehre“ und „Geschichtskunde“ zu beantworten. Die Problematik einer solchen Subjektivitäts- und handlungstheoretischen Ausrichtung der Historischen Theologie wird insbesondere in der Fokussierung auf die „Gesinnung“ individueller Akteure sozialer Subjekte (208) deutlich.

Das Verdienst dieser enzyklopädischen Orientierung ist es, dass sie die Notwendigkeit einer wissenschaftstheoretischen Reflexion der Besonderheiten wie auch der Verknüpfung der theologischen Disziplinen aufzeigt. Die Kirchenhistoriker sollten sich dadurch herausgefordert sehen, ihren Beitrag zu dieser grundlegenden Thematik zu leisten.

Dortmund

Michael Basse

Istituto per le scienze religiose Bologna.
Giuseppe Alberigo (Hrg.): Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta. *Editio Critica. I. The Oecumenical Councils from Nicaea I to Nicaea II (325–787)*, Curantibus G. Alberigo, A.M. Ritter, L. Abramowski, E. Mühlberg, P. Conte, H.-G. Thümmel, G. Nedungatt, S. Agrestini, E. Lamberz, J.B. Uphus (*Corpus Christianorum*), Turnhout 2006, pp. 373, ISBN 978-2-503-52363-7.

Dieser erste Band der auf vier Bände angelegten „Edition“ stellt die Fortschreibung der bewährten, im Kontext des II. Vaticanum erstmals 1962 erschienenen und in seiner dritten und letzten Auflage von 1973 auch die Texte des II. Vaticanum enthaltenden *Conciliorum Oecumenicorum Decreta (COD)* jetzt im Rahmen des *Corpus Christianorum* dar. Diese Fortschreibung unter der Gesamtherausgeberschaft von G. Alberigo bedeutet in vielerlei Hinsicht eine Verbesserung des bewährten Werkes, dessen Seitenzählung weiterhin marginal dokumentiert wird.

Der Fortschritt hat zuerst eine ökumenische Dimension und manifestiert sich im Titel („Generaliumque“; die Abkürzung des Werkes wird deshalb lauten: COGD) und in der Anzahl der berücksichtigten Synoden. Wäh-

rend im COD die in römisch-katholischer Perspektive 21 „ökumenischen Konzile“ dokumentiert wurden, heißt es jetzt: „This edition will be set out in four volumes, reflecting and respecting the orientations of the different christian traditions“ (IX). Das bedeutet zum einen, dass in Bd. I mit den sieben altkirchlichen Ökumenischen Konzilen erstmals das Concilium Trullanum (Quinisextum) von 691/2 aufgenommen wurde, das mit seinen 102 Kanones nun sogar den größten Seitenumfang beansprucht, und zum anderen, dass Bd. II nicht nur die antiphotianische Synode von 869/70, sondern auch die photianische von 879/80 zusammen mit den fünf Lateransynoden, Pisa (1409), Pavia-Siena (1423) und Ferrara-Florenz (1439) enthalten soll. Bd. III wird die „Römischen Konzile“ der Moderne vom Tridentinum bis zum II. Vaticanum dokumentieren, Bd. IV soll eine kurze Konziliengeschichte, eine Bibliographie der Konzile und umfassende Indices enthalten. Vor allem die Aufnahme des Quinisextum und der Konstantinopeler Synode von 879/80 scheint mir von besonderer Bedeutung zu sein, schlagen sich doch hier die Erkenntnisse der historischen Forschung der letzten Jahrzehnte eindrucksvoll nieder. Der zweite Fortschritt betrifft die Einbeziehung einer Gruppe international anerkannter Fachleute, die für die Auswahl der Texte, eine den gegenwärtigen Forschungsstand reflektierende Einführung (in englischer Sprache) und die Zusammenstellung einer Auswahlbibliographie verantwortlich zeichnen, während im COD dies alles von dem unierten Griechen P.-P. Joannou bearbeitet worden war.

Nicht überzeugen kann allerdings die Verwendung des Begriffes „Editio critica“, der im Untertitel steht und als „edidit“ bzw. „ediderunt“ sogar noch vor den Namen der jeweiligen Bearbeiter auftaucht. Sachlich angemessen ist dies nur im Fall des II. Nicaenum, dessen Horos und Kanones in der Tat Ergebnis der in Arbeit befindlichen Edition für die ACO sind. Alle anderen Texte wurden richtigerweise – was auch präzise dokumentiert wird – den besten jeweils zur Verfügung stehenden Editionen entnommen. Warum also diese unangemessene Begriffsverwendung?

G. Alberigo selbst zeichnet für das I. NICAENUM (325) verantwortlich und bietet eine konzise, alle historischen Probleme präzise benennende und die dazugehörige Literatur fast zu ausführlich belegende dreizehnseitige Einführung (3–15). Die Ekthesis wird nach Dossetti und EOMIA, die Kanones nach P.-P. Joannou (*Discipline générale antique* (II^e-IX^e s., *Les canons des conciles oecuméniques*, Grottaferrata 1962), der Synodalbrief an die Ägypter nach Opitz und

EOMIA gebracht. Irritiert ist man nur über die Schreibweise „Meletius“ (11) für Melitius von Lykopolis und die alleinige Angabe der italienischen Übersetzungen für Kellys *Early Christian Creeds* und Grillmeiers *Jesus der Christus im Glauben der Kirche*.

Das I. CONSTANTINOPOLITANUM (381) wurde von A.M. Ritter besorgt. Eine achtzehnteilige, sehr elaborierte Einleitung führt bestens in alle mit der Synode verbundenen Probleme unter Berücksichtigung neuester Forschungsergebnisse ein, insbesondere auch zum Wortbestand des „Synodikons“ von 381, den später sog. „Kanones 1–4“. Die unterschiedlichen Positionen über die Zuordnung der Ekthesis zur Synode werden benannt und das erstmalige Auftauchen der Bezeichnung „ökumenisch“ für eine Synode diskutiert. Die Ekthesis wird gebracht nach ACO, der Synodalbrief von 382 nach Theodoret, h.e. und Cassiodor, h.trip., das Synodikon (can. 1–4) nach Joannou (s.o.), die can. 5–7 nach Joannou und Mansi.

L. Abramowski zeichnet für das EPHESENUM (431) verantwortlich. Die präzise Einleitung (73–80) stellt den Forschungsstand dar, ist allerdings mit den dokumentierten Texten nicht kongruent. So schildert die Vfn. in der Einleitung ausführlich den Fall des Presbyters Charisios und die Zurückweisung jener in Lydien kursierenden Ekthesis durch die Synode, den Horos der Synode dazu mit der Bestätigung der Pistis von Nizäa als alleinigem in Geltung stehenden Symbol bringt sie im Unterschied zu COD jedoch nicht. Die Psephos zur Autokephalie der Kirche von Zypern wird demgegenüber wie in COD gebracht, jedoch in der Einleitung mit keinem Wort gewürdigt. Dasselbe gilt für den Horos gegen die Messalianer, dessen Bedeutung auch nicht bibliographisch entsprochen wird. Die aus den Synodalakten nach der Synode exzerpierten und ihr zugeordneten sechs Kanones, zu denen die causa Charisii als can. 7 und die Psephos zu Zypern als can. 8 (dies bleibt unerwähnt) hinzukamen, werden zwar angesprochen (77), die Texte aber auch hier im Unterschied zu COD nicht gebracht. Dies entspricht nicht der Bedeutung dieser Beschlüsse, die ja nicht nur gegen Nestorius und die Minoritätssynode gerichtet sind, sondern sich auch gegen den Pelagianer Caecilius und seine Anhänger richten. Es handelt sich hier um die erste gemeinsame Verurteilung des Pelagianismus in der West- und Ostkirche! Dass diese Horoi und Psephoi in den Akten selbst nicht „Kanones“ genannt werden, ist demgegenüber ohne Bedeutung und hat ja auch nicht dazu geführt, dass sie dann nicht als „Kanones“ der Synode in die Tradition eingingen. Insofern ist die Aussage: „Neither of the two synods

decreed canons“ (76) problematisch. Vielmehr spiegelt sich in dem angedeuteten Verfahren der Formulierung von Kanones lediglich die Begriffsgeschichte des Kanonbegriffs sowie die formale Entstehung von Synodalkanones als Exzerpte aus Synodalakten wider (vgl. *H. Ohme, Kanon ekklesiastikos. Die Bedeutung des altkirchlichen Kanonbegriffs* [AKG 67], Berlin/New York 1998, 342–569). In der Synagoge des Johannes Scholastikos (Mitte 6. Jh.) und in Justinians Nov. 131,1 (a.545) sind die Beschlüsse des Ephesenum als can. 1–8 jedenfalls präsent. Die Rezeptionsgeschichte dieser Kanones bleibt somit in der Einleitung leider im Dunkeln. Anstelle der weggelassenen Texte bietet die Vfn. im Unterschied zu COD die Psephos der orientalischen Teilsynode gegen Kyrill und Memnon. In dieser Textwahl spiegelt sich wohl eher das Bemühen, Nestorius nachträglich Gerechtigkeit widerfahren lassen zu wollen. Weiterhin werden – nach ACO – geboten: der zweite Brief Kyrills an Nestorius, der zweite Brief des Nestorius an Kyrill, der dritte Brief Kyrills an Nestorius, die Apophasis der Majoritätssynode gegen Nestorius, der Friedensbrief des Johannes von Antiochien und Kyrills Antwort von 433. Die Verwendung des Symbolbegriffes für die Lehrformulierungen des Friedensbriefes von Johannes als „symbol of union“ (78) sollte man m. E. eher vermeiden, wenn man den damaligen Konsens über die völlige Suffizienz der Pistis von Nizäa als *symbolon* im Blick hat, die in Chalcedon ausdrücklich bestätigt wird. In der Bibliographie fehlt: *Th. Graumann, Die Kirche der Väter. Vätertheologie und Väterbeweis in den Kirchen des Ostens bis zum Konzil von Ephesus* (431) (*BhTh* 118), Tübingen 2002.

E. Mühlenberg hat sich in seiner Einleitung zum CHALCEDONENSE (451) sehr kurz gefasst (121–124); die Vorgeschichte der Synode wird nur andeutungsweise in den Blick genommen. Zur Bedeutung der Kanones für die kirchliche Integration des Mönchtums fällt kein Satz. Unerwähnt bleiben auch die Entscheidungen von actio VIII zur Verselbständigung der Kirche von Jerusalem und der actiones IX bis XI zur Wiedereinsetzung von Theodoret von Kyros und Ibas von Edessa auf der Grundlage ihrer Anathematisierung des Nestorius. Die erst im *Syntagma XIV titularum* den Kanones zugerechneten can. 29 und 30 werden im Unterschied zu COD nicht mehr gebracht. In die Bibliographie hätte unbedingt gehört: *K.-H. Uthemann, Zur Rezeption des Tomus Leonis in und nach Chalcedon: Studia Patristica XXXIV* (2001) 572–604, jetzt in: *ders., Christus, Kosmos, Diatribe* (AKG 93), Berlin/New York 2005, 1–36). Die Texte: Tomus Leonis, Horos und Kanones (1–27 [28]) nach ACO.

P. Conte war verantwortlich für das II. CONSTANTINOPOLITANUM (553). Die klare und präzise Einleitung (155–163) benennt dem aktuellen Forschungsstand entsprechend alle mit diesem „schwierigen“ Konzil verbundenen Problemlagen. Etwas verwundert ist man aber über den nicht problematisierten Gebrauch der Begriffe „Monophysiten“ und „Caesaropapismus“ (155 u. ö.) In die Bibliographie gehörte m. E. noch: *K.-H. Uthemann, Kaiser Justinian als Kirchenpolitiker und Theologe* (Augustinianum 39 [1999] 5–83; jetzt in: *ders., Christus, Kosmos, Diatribe* (AKG 93), Berlin/New York 2005, 257–332. Als Text wird die *Sententia synodica* mit den 14 Kephalaia nach ACO gebracht, im Unterschied zu COD wurde erfreulicherweise auch *vor* den Anathematismen der griechische Text – soweit vorhanden – gebracht.

Das III. CONSTANTINOPOLITANUM (680/81) wurde dem Greifswalder Emeritus H.-G. Thümmel anvertraut (im Vorwort irrtümlich der Universität von Bamberg zugeordnet: X), von dem bislang nicht bekannt war, dass er durch Studien zum monenergetisch-monotheletischen Streit hervorgetreten ist. Entsprechend dürftig ist die Einleitung auf gut einer Seite (191f.), die oberflächlich im Synodalablauf stecken bleibt und unter Verzicht auf jede Anmerkung nur einige Stichworte nennt. Unter diesen finden sich freilich noch nicht einmal die Begriffe: Neuchalkedonismus, Ekthesis, Typos, Florilegen/Väterbeweis. Die Bibliographie ist ebenfalls mehr als unbefriedigend. Denn sie enthält neben den Lexikonartikeln nicht mehr als zwei Angaben, darunter: *F. Winkelmann, Die Quellen zur Erforschung des monenergetisch-monotheletischen Streites: Klio* 69 (1978). Die wesentliche Erweiterung und monographische Überarbeitung dieses Aufsatzes in: *ders., Der monenergetisch-monotheletische Streit* (BBS 6), Frankfurt/M. 2001 fehlt jedoch. Dies ist insofern fast unverzeihlich, weil dieses Buch der grundlegende Schlüssel zu allen Detailfragen des monenergetisch-monotheletischen Streites ist. Weiterhin hätten in die Bibliographie mindestens noch hineingehört: *W. Elert, Der Ausgang der altkirchlichen Christologie. Eine Untersuchung über Theodor von Pharan und seine Zeit als Einführung in die Alte Dogmengeschichte*, Berlin 1957; *J.L. van Dielen, Geschichte der Patriarchen von Sergios I. bis Johannes VI. (610–715)*, Amsterdam 1972; *G. Kreuzer, Die Honoriusfrage im Mittelalter und in der Neuzeit*, Stuttgart 1975; *G. Bausenhardt, „In allem uns gleich außer der Sünde“*. Studien zum Beitrag Maximos' des Bekenners zur altkirchlichen Christologie (Tübinger Studien zur Theologie und Philosophie 5), Mainz 1992; *K.-H. Uthemann, Der Neuchalkedonismus als*

Vorbereitung des Monotheletismus. Ein Beitrag zum eigentlichen Anliegen des Neuchalkedonismus: *Studia Patristica XXIX* (1997) 373–413 = *Ders.*, *Christus, Kosmos, Diatribe* (AKG 93, Berlin/New York 2005, 207–255; W. Brandes, „Juristische“ Krisenbewältigung im 7. Jahrhundert? Die Prozesse gegen Papst Martin I. und Maximus Homologetes, in: L. Burgmann (Hg.), *Fontes Minores X*, Frankfurt/M. 1998, 141–212; R. Riedinger, *Kleine Schriften zu den Konzilsakten des 7. Jahrhunderts (Instrumenta Patristica 34)*, Turnhout 1998. Der Text des Horos wird nach ACO gebracht.

G. Nedungatt und S. Agrestini vom Pontificio Istituto Orientale verantworten das CONCILIUM TRULLANUM (Quinisextum) von 691/92. Die elfseitige Einleitung (205–215) referiert zutreffend die Ergebnisse der Forschungen der letzten 20 Jahre zu dieser Synode, insbesondere zu ihrer Absicht, den Teilnehmern, ihrer Agenda, den Kanones und der umstrittenen Frage ihrer Ökumenizität, die zu einer grundlegenden Neubewertung des Quinisextum geführt haben, die sich in dessen richtiger Aufnahme in diesen Band niederschlägt. Als Text werden der Logos Prophonetikos und die 102 Kanones nach der Edition von Joannou (s. o.) geboten mit jenen wenigen Korrekturen, die schon 1995 in dem Kongressband von G. Nedungatt-M. Featherstone (*The Council in Trullo Revisited, Rom 1995, 43–186*) enthalten waren. Als lateinischer Text wird die Übersetzung von G. Hervet von 1620 abgedruckt, die bereits Joannou herangezogen hatte und die mit einigen Korrekturen versehen wurde. Dieser lateinische Text ist allerdings ohne Quellenwert – eine zeitnahe Übersetzung des Trullanum ins Lateinische hat es nicht gegeben –, so dass man sich fragt, wozu sie überhaupt aufgenommen wurde. Falsch ist der Hinweis, dass „a more satisfactory critical edition of the canons (in preparation by R. Riedinger for ACO)“ sei (214). Dies nicht nur deshalb, weil der Herausgeber des III. Constantinopolitanum in den ACO vor bald 10 Jahren gestorben ist, sondern vor allem deshalb, weil diese kritische Edition am Lehrstuhl von H. Ohme in Berlin in Vorbereitung ist. In die Bibliographie gehörte auch die erste kritische Kommentierung und moderne deutsche Übersetzung aller 102 Kanones in: H. Ohme, *Concilium Quinisextum – Das Konzil Quinisextum (Fontes Christiani 82)*, Turnhout 2006, die allerdings erst kurz zuvor erschienen war.

Das II. NICAENUM (787) haben E. Lamberz und J. B. Uphus von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften besorgt. Der Text des Horos von 787 einschließlich der lateinischen Übersetzung durch Anastasius Bibliothecarius wurde kritisch ediert von J. B. Uphus auf der Grundlage seiner für das VII. Konzil fundamentalen Dissertation (*Ders.*, *Der Horos des Zweiten Konzils von Nizäa 787. Interpretation und Kommentar auf der Grundlage der Konzilsakten mit besonderer Berücksichtigung der Bilderfrage (Konziliengeschichte, hg. v. W. Brandmüller, Reihe B: Untersuchungen)*, Paderborn 2004; vgl. dazu die Rez. v. H. Ohme, in: ZKG 117 [2006] 341–346). Dies bedeutet einen wesentlichen Fortschritt, ist doch der Mansi-Text, auf dem alle bisherigen Präsentationen des Horos basierten, an dieser zentralen Stelle nicht zuverlässig. Damit ist auch COD hierfür nicht mehr benutzbar. Der Herausgeber der Akten des II. Nicaenum für die ACO, E. Lamberz, hat den griechischen und lateinischen Text der 22 Kanones bearbeitet; beide zusammen sind verantwortlich für die Gesamtedition und die präzise Einführung in die Synode, die Überlieferungslage und die gelungene Bibliographie.

Besonders erwähnenswert sind die den Band abschließenden Indices zu Schriftstellen, Quellen und Autoren.

Auffällig ist aufs Ganze betrachtet eine gewisse Unausgeglichenheit der Einführungen, die prinzipiell gewiss Folge der richtigen Entscheidung für mehrere Verfasser ist. Aber dass im Beitrag zum I. Nicaenum in 42 Anmerkungen mehr als 160 Einzeltitel aufgelistet werden, während der Verfasser der Einleitung zum III. Constantinopolitanum dieses Konzil keiner Anmerkung für Wert hält, hätte nicht sein müssen. Schließlich seien der Vollständigkeit halber noch einige wenige Druckfehler und Versäumnisse verzeichnet: Constantinopolitanum (X. 3x); in den *Abbreviations* fehlt die Auflöser der Abkürzung: *Opitz, Urkunden; Reichs-synode; S*inodalwesen (5, Anm. 5); *omousios* (8, Anm. 21); *Teologie* (8, Anm. 22); *Meletius* (11, Z. 11); *Konzilsidee* (13, Anm. 37); A. Grillmeier, *Jesus der Christus...*, *Würzburg* (124); *Theodora... monoenergetic* (157, Anm. 5); *ἔνοσις* (163 Z. 7); *Illiricum* (207.210.211); die griechische Zählung der can. 90–99 im Trullanum ist drucktechnisch unvollendet; im Inhaltsverzeichnis wurde E. Mühlenberg das in Anspruch genommene „ed.“ vorenthalten (373).

Berlin

Heinz Ohme